

# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg am 08. März 2026

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Kreiswahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. m. § 107a des Strafgesetzbuches strafbar. Die Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags und eines Wahlvorschlags für eine Landesliste ist zulässig. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

**Ausgegeben: Heidelberg, den 07.05.2025**

Kreiswahlleiter

  
 Prof. Dr. Eckart Würzner



<b>Unterstützungsunterschrift</b>	
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag	
der/des <sup>1)</sup>	Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerberin/Einzelbewerbers“ einsetzen <b>Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)</b>
im Wahlkreis	Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises <b>34 Heidelberg</b>
Bewerberin/ Bewerber	Familiennamen, Vorname, Wohnort - Hauptwohnung <sup>2)</sup> <b>Wagner, Daniel, Heidelberg</b>
Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber <sup>3)</sup>	Familiennamen, Vorname, Wohnort - Hauptwohnung <sup>2)</sup> <b>Burmeister, Julia, Heidelberg</b>

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von der/dem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Name	Familiennamen, Vorname	geboren am:
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>4)</sup>

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

(Von der Gemeinde auszufüllen)

## Bescheinigung des Wahlrechts<sup>5)</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist

- Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

Stadt Heidelberg  
 Amt für Bürgerdienste und  
 Zuwanderung  
 i. A. \_\_\_\_\_

(Siegel)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.  
<sup>2)</sup> Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.  
<sup>3)</sup> Entfällt bei Einzelbewerbern.  
<sup>4)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.  
<sup>5)</sup> Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

## Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 24 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24 bis 26 und 29 bis 31 des Landtagswahlgesetzes.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber

(Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI)<sup>1)</sup>

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

2)

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder der Einzelbewerber Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder der Einzelbewerber die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreisvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 31 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden. Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können, vergleiche § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Einzelbewerber zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber einzutragen.

<sup>2)</sup> Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

1 Name und Kontaktdaten der Partei oder von der/dem Einzelbewerber/in:	2 Kreiswahlleiter/in, Dienststelle und Kontaktdaten von der/dem Kreiswahlleiter/in
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung Und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) Kopischstr. 10 10965 Berlin	Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister  Bürgermeisteramt Heidelberg Marktplatz 10 69117 Heidelberg